**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 6 (1926-1927)

**Heft:** 11

Artikel: Nochmals Schwangerschaftsunterbrechung und Strafrechtsreform

Autor: Hänni-Wyss, Albertine

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-329457

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dieses (bei Grethlein erschienenen) Romanes bewiesen. Er enthält ein deutsches Vodenprogramm. Er ist das Evangelium eines deutschen Gandhi... Literarische Schwächen werden über der Größe der Votschaft vergessen. Er spricht auch zu uns!

# Nochmals Schwangerschaftsunterbrechung und Strafrechtsreform.

Von Fürsprecher Albertine Sänni= Wyß, Bern.

Die Genossin Rechtsanwalt Dr. Elsa Tobler in Zürich hat in einem temperamentvollen Aufsaße im Junihefte der "Roten Revue" die von der Zentralen Frauenagitationskommission zur Diskussion gestellten Postulate für eine schweizerische Strafrechtsreform hinsichtlich der Abtreibungsfrage und die im Februarhefte der "Roten Revue" von mir in durch die Knappheit des zur Verfügung gestellten Raumes bedingter Kürze unternommene Rechtfertigung dieser Postulate einer Kritik unterzogen, die ihrer Meinung nach "der mehrheitlichen Gesinnung unserer Genossinnen wie auch der übereinstimmenden Erkenntnis fortschrittlicher, bahnbrechender Juristen und Mediziner entspricht". Es sei mir gestattet, zu ihren Ausführungen, soweit sie Kritik sind, meinerseits Stellung zu nehmen.

In materieller Sinsicht ist es einzig die Forderung, die Anstistung der Schwangeren zu einer Unterbrechung der Schwangerschaft durch ärztlichen, also straslosen Eingriff unter Strase zu stellen zum Schutze der Schwangeren vor Beeinflussung ihres freien Willens, welche die Kritik der Genossin Tobler herausfordert.

Im übrigen findet die Genossin Dr Tobler, daß die Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission — mit Ausnahme der soeben erwähnten Forderung — mit den Resormvorschlägen der Genossen Dr Valsiger und Dr Farbstein übereinstimmen, daß sie jedoch in sormeller Beziehung neben denselben nicht standzuhalten vermögen, weil sie sich nicht, wie die Resormvorschläge Dr Valsiger und Dr Farbstein, der Systematik des schweizerischen Entwurses anpassen und nicht wie diese die gewünschten Erweiterungen dem Rahmen der gegebenen Tatbestände einreihen. Der Vergleich der Anträge der Zentralen Frauenagitationskommission mit den Vorschlägen Dr Valsiger und Dr Farbstein weckt in der Genossin Tobler den eindringlichen Vunsch, es möchte seitens der Genossinnen nicht Zeit und Kraft an eine Aufgabe verloren werden, die von den Genossen besser gelöst worden sei, als die Genossinnen dies vermocht hätten.

Zum mindesten in diesem Punkte wird die Genossin Tobler der von der Zentralen Frauenagitationskommission geleisteten Arbeit nicht gerecht. Sie übersieht, daß die Zentrale Frauenagitations-kommission vorläusig ihren Standpunkt zur Strafrechtsreform in bezug auf die Abtreibung in Postulate gefaßt hat, welche lediglich

als Diskussionsarundlage dienen sollen und deshalb nicht bereits eine Anpassung an den Text des vorliegenden Strafrechtsentwurfes zu suchen brauchte, wie es seither die Genossen Dr. Valsiger und Dr. Farbstein getan haben, welche sich mit ihren Reformvorschlägen an die nationalrätliche Rommission für den Strafrechtsentwurf wenden. Ich gebe der Genossin Tobler ohne weiteres zu, daß eine solche Anvassung zweckmäßig sein kann, sobald man sich mit seinen Forderungen an die gesetzgebende Behörde wendet. Ich bin mit ihr auch darin einverstanden, daß es für uns nicht darauf ankommen kann, eigene Redaktionsformulierungen aufzustellen, wenn durch bereits vorhandene dasselbe gefordert wird, was auch wir erstreben. Ich nehme an, daß sich die Zentrale Frauenagitationskommission mit den Vorschlägen der Genossen Dr. Valsiger und Dr. Farbstein wird einverstanden erklären können, obwohl ich es für nicht besonders glücklich und für juristisch nicht unanfechtbar halte, wenn zu Alr ikel 107 des Strafgesekentwurfes die Ergänzung vorgeschlagen wird, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft straflos bleiben soll, wenn sie binnen der ersten zwei Monate seit dem Aus= bleiben der letten Menses von einem patentierten Alrzte vorgenommen wird. Es dürfte ein juristisches Unikum sein, daß der Beginn einer Frist auf ein Ereignis abgestellt wird, welches nicht eintritt. Das hat indessen wohl wenig zu sagen; wenn ber Gesetzgeber die zwei (beziehungsweise drei) Monate Freiheit zur Unterbrechung der Schwangerschaft überhaupt annimmt, so wird sich die redaktionelle Ausgestaltung schon finden.

Es liegt in dem Unterschiede des Zweckes der Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission und der Reformvorschläge der Genossen Dr Balsiger und Dr Farbstein begründet, daß die ersteren, um den Standpunkt der Zentralen Frauenagitationskom= mission zu der Abtreibungsfrage vollständig wiederzugeben, auch Forderungen enthalten, die im schweizerischen Strafrechtsentwurfe bereits direkt oder indirekt berücksichtigt sind und deshalb von den Genossen Dr. Balfiger und Dr. Farbstein weggelassen werden konnten. Direkt berücksichtigt ist die Forderung, daß bei strafbarer Unterbrechung der Schwangerschaft die Frau selbst milde, dritte Abtreiber dagegen schwer zu bestrafen seien. Indirekt ist im Entwurfe auch die Möglichkeit gegeben, daß ein durch einen Nichtarzt vorgenommener Eingriff zur Unterbrechung einer Schwangerschaft auch dann bestraft werden kann, wenn das Vorliegen einer Schwangerschaft nicht mit Sicherheit nachweisbar ist, indem in Alrtikel 20 auch der sogenannte Versuch am untauglichen Objekte unter Strafe gestellt ist. Ebenso ermöalicht es Artikel 22 des Entwurfes, in einem solchen Falle auch

den Anstifter zu bestrafen.

Die Kritik der Genossin Tobler richtet sich indessen vor allem gegen den von der Zentralen Frauenagitationskommission aufgestellten sogenannten Unstiftungsartikel. Die Zentrale Frauenagitationskommission hat nämlich in ihre Postulate die folgende Forderung aufgenommen:

"Zu bestrafen ist trot der Straflosigkeit des Eingriffes selbst, wer in der Absicht, sich seinen Pflichten gegen sie und das zu erwartende Kind zu entziehen, eine Schwangere veranlaßt, sich dem ärztlichen Eingriffe zur Unterbrechung der Schwangerschaft zu unterziehen."

Die Zentrale Frauenagitationskommission erblickt in diesem Postulate einen Schutz der freien Willensentschließung der Schwangeren, welche ihr ohne diesen Schutz in vielen Fällen gefährdet erscheint.

Diese Forderung ist es, welche die Aritik der Genossin Dr. Tobler herausgefordert habe; sie ist die pièce de répugnance, welche die Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission für die Genossin Dr. Tobler ungenießbar macht, trosdem sich dieselben im übrigen mit den von ihr als gut besundenen Vorschlägen der Genossen Dr. Valsiger und Dr. Farbstein decken. Diese Forderung veranlaßt sie, gegen die Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission und namentlich gegen meine Vegründung dieser Postulate mit dem schweren Rüstzeug weltanschaulicher Prinzipien und juristischer Theorien in das Feld zu ziehen. Für die Genossin Dr. Tobler ist die Frage der strafrechtlichen Vehandlung der Schwangerschaftsunterbrechung eine Weltanschauungsfrage; für mich dagegen handelt es sich wie für den Genossen Dr. Rautsky nicht um eine Weltanschauungsfrage, sondern um die Frage, wie einer bestehenden Not abgeholsen werden kann.

Während die Zentrale Frauenagitationskommission sowohl wie ich uns damit beansigen, die Freiheit der Schwangerschaftsunter= brechung als ein Notstandsrecht für die Frau anzuerkennen, schöpft die Genossin Dr. Tobler den Mut, diese Freiheit als ein In di = vidualrecht der Frau zu fordern, aus ihrer Lleberzeugung von der vollkommenen Ungefährlichkeit der ärztlichen Schwangerschafts= unterbrechung. Sie hat diese Lleberzeugung gewonnen aus der Monographie von Prof. Dührssen: "Die Reform des § 218" in Sexus, Band IV. Die Ausführungen von Prof. Dührssen bezüglich der Harmlosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung sind allerdings tröstlich; ich vermag mich jedoch des Eindruckes nicht völlig zu erwehren, daß sich Prof. Dührssen bis zu einem gewissen Grade durch bevölkerungspolitische Lleberlegungen, welche für Deutschland gegenwärtig den Geburtenabbau beinahe zu einem Postulate der Staatsräson erheben, verleiten läßt, die Gefahren nicht zu hoch anzuschlagen, die vielleicht weniger im einzelnen Eingriff als solchem als in häufigeren Schwangerschaften und in wiederholten Schwangerschaftsunterbrechungen liegen. Für Prof. Dührssen stellt sich infolge seiner geburtenpolitischen Auffassung die Frage nicht, die uns am meisten beschäftigt: Wie kann eine Frau mehrere aufeinanderfolgende Schwangerschaftsunterbrechungen aushalten? Ruinieren sie ihren Rörper nicht mindestens ebensosehr wie mehrere aufeinanderfolgende Geburten? Die Geburt ist immerhin ein physiologischer Vorgang, die künstliche Fehlgeburt aber ein Eingriff in einen solchen. Ich habe Frauen oft sagen hören, daß eine Frühgeburt sie viel mehr hergenommen und geschwächt habe als eine normale Geburt. Prof. Dührssen meint nun, daß nach einmaligem Abort die Mütter über den Gebrauch von Verhütungsmitteln belehrt werden müßten; allein bestände damit wirklich Garantie dafür, daß das Pessar immer rechtzeitig neu eingelegt und daß darauf Rücksicht genommen würde, wenn dies einmal nicht rechtzeitig geschehen könnte? Auch Prof. Dührssen sagt ja, daß "besonders in der Arbeiterklasse der Mann schwer zu bewegen ist, sich in seinen ehelichen Rechten einzuschränken und die Frau aus Unkenntnis oft nicht zu einer korrekten Sandhabung der antikon-

zeptionellen Mittel zu bringen ist..."

Prof. Dührssen verlangt für Deutschland die Beschränkung der Kinderzahl einer Ehe auf drei Kinder; was mehr ist, ist zuviel für die Gesundheit der Frau und für die wirtschaftliche Tragbarkeit der Chen; wenn eine Frau dreimal geboren hat, dann soll weitere Empfäng= nis durch antikonzeptionelle Mittel oder am besten durch Sterilisation der Frau verhütet werden. ("Warum wollen Sie mich sterilisieren und nicht meinen Mann? Ich bekomme die Kinder nicht von alleine", hat eine mir bekannte Mutter von 14 Kindern dem Arzte geantwortet, der ihr diesen Vorschlag machte. Sie war durchaus nicht "niemand", sie hat ihre 14 gesunden Kinder zu tüchtigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen.) Die weitern Kinder würden, meint Prof. Dührssen, abgesehen davon, daß sie die Kräfte der Mutter verzehren würden, doch nur einen geringwertigen Nachwuchs abgeben. Das mag für Berlin zutreffen; ob allgemein auch für die Schweiz, das will ich dahingestellt sein lassen. Der Schritt von den Prof. Dührssenschen Lleberlegungen bis zur Dekretierung einer Pflicht für die Frau zur Abtreibung und zur Sterilisation ist jedenfalls nicht mehr weit.

Und in der Tat, wenn erreicht werden soll, daß die Lleberzähligen, die körperlich oder geistig Minderwertigen, nicht geboren werden, aus welchen sich — darin bin ich mit der Genossin Dr. Tobler einverstanden — die Mehrheit der verbrecherischen Elemente rekrutiert, dann müßt e ein staatlicher Abtreibungs- und Sterililationszwang dekretiert werden. Denn sind es nicht vielfach gerade die sozial, geistig und ethisch am tiefsten stehenden Eltern, die am sorglosesten Kinder

aufstellen?

Ich kann mir nicht helfen: Die von Prof. Dührssen vorgesschlagene Art der Geburtenregulierung ist mir zu schematisch. Zeigt das Leben nicht hundertfältig, daß hervorragende Menschen oft gerade die jüngsten unter vielen Kindern sind? Kann die Menschheit wirklich dadurch hochgezüchtet werden, daß nur noch den Erstgezeugten der Eintritt in das Leben gestattet wird? Ich zweisle daran. Dagegen glaube ich allerdings, daß wir von Menschen, die die Verantwortung für ein Kind nicht glauben übernehmen zu können, verlangen müssen, daß sie es vor allem als ihre Pslicht ansehen, Empfängnis zu vershüten. Dann wird die Abtreibung nur der äußerste Notbehelf bleiben, als welchen wir sie gelten lassen möchten.

Ich kann mir noch einmal nicht helfen: so sehr ich dagegen bin, daß

eine Frau zum Kindergebären gezwungen werden soll, wenn sie es aus einer äußern oder innern Not nicht will, so sehr bin ich dagegen, sie zur Abtreibung oder zu einer in das Leben so tief eingreifenden Operation wie der Sterilisation zwingen zu lassen. Alber abgesehen davon: solange die überwiegende Zahl von Alerzten, und zwar auch von Aerzten, die neben Prof. Dührssen bestehen können, wie Prof. Warnekros, Oberarzt der Universitätsfrauenklinik in Berlin, Prof. Grotjahn, in der Schweiz weitaus die überwiegende Mehrzahl der Frauenärzte (worunter die Leiter der Bafler und der Berner Uni= versitätsfrauenklinik, denen doch gewiß die Prof. Dührssenschen Methoden nicht unbekannt sein können), die Abtreibung als einen gefährlichen Eingriff ansehen (Prof. Guggisberg erklärte noch in seinem von großem Verständnis für die sozialen Ursachen getragenen, diesen Winter auf Veranlassung der Kantonalen Frauenagitations= kommission im Volkshause in Vern gehaltenen Vortrage: "Ich will die schwerste Unterleibsoperation mit viel größerer Garantie vornehmen als eine künstliche Schwangerschaftsunterbrechung"), so lange besteht für mich bezüglich der Gefahrlosigkeit der Abtreibung keine Sicherheit, sondern zum mindesten eine ärztlich e Streit= frage, zu deren Entscheidung der Jurist nicht berufen sein kann. Solange auch sozialdemokratische Alerzte wie Genosse Dr. Rautsty erklären, daß der künstliche Eingriff in eine Schwangerschaft immer mit großen gesund= heitlichen Gefahren verbunden ist, auch wenn noch so forgfältig vom Arzte ausgeführt (Dr med. Karl Kautsky, "Der Kampf um den Geburtenrückgang", Wien 1925), so lange glaube ich nicht einfach annehmen zu dürfen, daß es sich nur um "kleinliche, teils bewußt falsche Argumentationen" handelt. Un dieser Stelle muß ich den Vorwurf zurückweisen, daß ich in meinem ersten Aufsatze Dr Kautsky nur einseitig herangezogen babe. Gewiß steht in dem Vortrage des Genossen Dr Rautsky über Schwangerschaftsunterbrechung und everhütung der von der Genossin Dr Tobler zitierte Sat; aber ich bitte die Genossin Dr Tobler, das Ganze zu lesen! Wenn auch Dr Kautsky zugibt, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung nötigenfalls in der Klinik in jedem Zeitpunkt ohne verhältnismäßig große — momentane — Gefährdung durchführbar sei und daß er, solange er an der Klinik arbeitete, geneigt war, den künstlichen Abort in der Hand des geschulten Frauenarztes als einen verhältnismäßig harmlosen Eingriff anzusehen, so weist er im folgenden um so nachdrücklicher auf die Schädigungen hin, die sich als die Folgen auch des ärztlichen Eingriffs einstellen können und dem Kliniker aus dem Grunde nicht bekannt werden, weil sie erst nach dem Verlassen der Klinik auftreten, wie schleichende Infektionen mit ihrem Gefolge von Schmerzen und qualvollen Menstruations= störungen, namentlich aber Unfruchtbarkeit und Unfähigkeit, eine Schwangerschaft auszutragen. Ich kann hier einen Fall erwähnen, über welchen die Aerztin Orlowa an der Moskauer Universitäts= frauenklinik in der medizinischen Zeitschrift "Wratschebroe delo"

vom 15. Oktober 1926 berichtet: Bei einer Patientin, welche zwei künstliche (ärztliche) Aborte durchgemacht hatte, stellte sich bei der dritten Schwangerschaft ohne Eingriff der Abort ein. Bei der vierten Schwangerschaft trat die Frau in das Spital ein, um den Eingriff zu verhüten. Trot allen Vorbeugemaßnahmen, trot absoluter Ruhe trat wiederum Abort ein, trotdem die Frau sonst vollständig gesund war. Orlowa betont ausdrücklich, daß Sphilis, Gonorrhöe usw. gar nicht in Frage kamen und erwähnt, daß die gleiche Erfahrung in vielen Fällen gemacht wurde. Sie sindet die Erklärung für diesen sogenannten "Gewohnheitsabort" darin, daß sich wahrscheinlich die Gebärmutterschleimhaut nach wiederholten Auskratzungen nicht mehr genügend zu regenerieren vermöge.

Mir sind persönlich mehrere Fälle von Gewohnheitsabort nach einmaligem durch geschulte Frauenärzte in sehr guten Kliniken aus-

geführtem Eingriff bekannt.

Dürfen wir angesichts solcher Tatsachen die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft als etwas anderes denn als einen

Ausweg in äußerster Not gelten lassen?

Meine Weltanschauung, zweifersohne auch die Weltanschauung der Zentralen Frauenagitationskommission, ist insofern nicht verschieden von derjenigen der Genossin Dr. Tobler, als wir ebensosehr wie sie die Anertennung der Frau als eines selbständigen, verant= wortungsvollen, pflichtbewußten, dem Manne ebenbürtigen Menschen verlangen. Alllein dürfen wir, weil wir dies verlangen, übersehen, daß die Befreiung der Frau aus der Abhängigkeit vom Manne heute noch eine Forderung ist, die der Verwirklichung harrt; dürfen wir vergessen, daß die volle Verselbständigung und Vefreiung der Frau innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft überhaupt nicht zu erhoffen ist? Dürfen wir von der hohen Warte weltanschaulicher Prinzipien aus hinwegsehen über das, was Wirklichkeit ist? Dürfen wir, wenn wir Rechtsvorschriften wollen, die bestehenden Zustände gerecht werden sollen, ausgehen von den wenigen Bevorzugten unter uns, die keines Schußes bedürfen, oder müssen wir nicht vielmehr gerade bei der Behandlung die ser Frage vor allem an die große Ueberzahl der schwächeren Schwestern denken, die infolge aller möglichen Umstände nicht unabhängig sind vom Manne, weil eine jahrhundertelange Tradition und die heutigen gesellschaftlichen und wirt= schaftlichen Zustände die Abhängigkeit der Frau vom Manne begründet haben? Saben wir wirklich ein Recht, hochmütig auf diese Frauen als auf "unmaßgebliche, minderwertige Individuen", als auf solche, "die niemand find", herabzusehen?

Ich glaube, Genossinnen, wenn je der Frau von der Frau eine ungerechte Würdigung zuteil geworden ist, so ist es durch die Ge-

nossin Tobler.

Mag es unter dem Gesichtspunkte einer beabsichtigten Aufrüttelung noch angehen, der Frau die ihr durch Tradition und Verhältnisse aufgezwungene Abhängigkeit und die daraus sließende Beeinflußbarkeit anzurechnen, so ist es doch gewiß unmöglich, die Umwälzung zu leugnen, welche sich in den ersten Schwangerschafts-

monaten in der Psyche der Frau vollzieht.

Es ist eine physiologische Tatsache, daß die Schwangerschaft in den ersten zwei die drei Monaten mit seelischen Semmungszuständen und Depressionen einherzugehen pflegt, welche die Willensfreiheit in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Kummer und Sorge, die Aussicht auf Schande und bittere Not verschärfen begreislicherweise diese Zustände. Ich kann nicht umhin, die verständnisvollen Worte des Genossen Dr. Rautsky hierüber zu wiederholen: "Es ist sonderbar, daß dieselben Frauen, die sich im Kriege so wacker hielten, die den Verlust des Gatten oder des Vermögens so standhaft ertrugen, die Zähne zusammenbissen und für die Kinder werkten und schufteten, daß sie oft widerstandslos zusammenbrechen, sobald sie sich schwanger fühlen."

Wo wir vor einer physiologischen Tatsache stehen, müssen wir dieser Tatsache bei der Nechtsgestaltung gerecht zu werden suchen. Wenn wir wollen, daß der Frau — wenigstens innerhalb der ersten Schwangerschaftsmonate — die freie Entscheidung darüber zustehen soll, ob sie ihre Schwangerschaft austragen will, dann müssen wir versuchen, ihr die freie Willensentschließung zu gewährleisten und in einer Zeit, da sie der Beeinflussung durch einen fremden Willen aus physiologischen Gründen besonders leicht zu erliegen geneigt ist, eine solche Beeinflussung von ihr fernzuhalten. Zum Schuße der Willens= freiheit der Frau fordern wir die Bestrafung der Anstiftung auch zu einem an und für sich straflosen Eingriffe, sofern der Alnstifter in der Absicht handelt, sich seinen Pflichten gegen die Schwangere und das zu erwartende Rind zu entziehen. Ist das etwas so Unerhörtes? Verdient ein solches Postulat die Beschimpfung, daß es die unanständige Gesinnung zu seinem Alusgangspunkte gemacht habe? Ist es wirklich so hart und unerbittlich, einen Mann, der nicht aus ehrenhaften Motiven, sondern aus einem selbstfüchtigen Beweggrunde der Frau die Unterbrechung ihrer Schwangerschaft und damit immerhin einen Eingriff in die körperliche Integrität zumutet, mit Strafe zu bedrohen? Die Genossin Dr. Tobler wird vielleicht in ihrer Praxis die Rategorie Männer noch kennenlernen, welcher eine solche Strafdrohung gelten soll. Ich bin in der Lage, ihr von mehreren ein tyvisches Exemplar vorführen zu können. In einem Falle, mit welchem ich mich zu befassen hatte, war ein junges Mädchen von seinem "Bräutigam" binnen knapp 11/2 Jahren viermal geschwängert und viermal zur Abtreiberin geführt worden. Tropdem die Eingriffe jedesmal "harmlos" verlaufen waren, war das Mädchen nach dem vierten Male körperlich und seelisch vollständig gebrochen. Was sollte der Bräutigam noch mit ihr? Er suchte sich eine andere Braut. Wer dürfte es wagen, das arme Mädchen, das in seiner Verzweiflung zur Selbstdenunziation und zur Denunziation des früheren Bräutigams schritt, einer unanständigen Gesinnung zu zeihen? Ich kann die Genossin Dr Tobler versichern, hätten in diesem Falle die Geschwornen gekonnt, sie hätten das Mädchen trotz seinem Geständnis freigesprochen und

nur den Burschen verurteilt. Sie hatten kein Verständnis dafür, daß derselbe nach erfolgter Schwängerung jeweilen nicht Vater-

pflichten auf sich nehmen mochte.

Mir scheint, daß es dem sittlichen Empfinden auch ethisch hochstehender Menschen entsprechen dürfte, einen Menschen als straswürdig zu erklären, der einen andern Menschen in dieser Weise mißbraucht und mißachtet. Ich halte es nicht für undenkbar, daß eine ethisch hochentwickelte Gesellschaft die Uchtung des Menschen vor dem Menschen auch in dieser Sinsicht zu einem durch Strasschuß verstärkten Gebote des Rechtes erheben würde, unter dem Gesichtspunkte des Schußes der Willensfreiheit des schwächeren Teils im Sinne des von der Genossin Dr. Tobler zitierten schönen Saßes der türkischen Verfassung vom Frühjahr 1924: "Die Freiheit, ein Naturrecht jedes Menschen, hat ihre Grenze in der Freiheit des Nebenmenschen."

Die Forderung, es solle auch die Anstiftung zu einer an sich straflosen Schwangerschaftsunterbrechung unter Strafe gestellt werden, erscheint der Genossin Dr. Tobler auch als eine juristische Angeheuerlichteit. Im schweizerischen Strafrechtsentwurfe findet sich bereits eine solche Angeheuerlichteit. Artikel 102 des Entwurfes lautet:

"Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Silfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf

Jahren oder mit Gefängnis bestraft."

Er stellt also die Beihilfe sowohl wie die Beeinflussung, das heißt die Anstiftung zum Selbstmord unter Strafe, obwohl er nicht nur, was in der Natur der Sache liegt, den Selbstmord, sondern auch den Selbstmordversuch straflos läßt. Gehilfe und Anstifter sollen also bestraft werden können, während der Selbstmordkandidat straflos bleibt, der seinen Zweck nicht erreicht, aber sich vielleicht eine schwere Rörperverlesung beigebracht hat. Der Artikel 102 des Strafgesesentwurfes entspringt demselben Geiste wie der von der Zentralen Frauenagitationskommission geforderte Anstistungsartikel; wenn der letztere eine Angeheuerlichkeit bedeutet, so trifft dieser Vorwurf auch den Artikel 102 des Strafgesesentwurfes, der das Werk juristischer Autoritäten ist.

Eines gestehe ich der Genossin Dr Tobler gern zu: daß auch der von ihr verpönte Anstistungsartikel nur ein unzulängliches Mittel zur Vefreiung der Frau sein und daß er in manchen Fällen — aber doch lange nicht in allen Fällen, denn die Serren Anstister können nicht immer ganz im Sintergrunde bleiben, wenn sie ihren Zweck erreichen wollen — mangels Schuldbeweises versagen würde. Dagegen ist kaum anzunehmen, daß ungerechtsertigte Anzeigen aus diesem Artikel häusiger als aus andern erfolgen mürden

häufiger als aus andern erfolgen würden.

\* \*

Ich glaube nicht, Genossinnen, daß es unseren Postulaten schaden kann, daß sie unter ehrlicher Anerkennung der möglichen Gefahren gestellt sind; ich glaube im Gegenteil, daß sie gerade wegen dieser

Ehrlichkeit weniger leicht abgetan werden können. Gerade die Tatsache, daß wir den Albort nicht propagieren, nicht als ein Recht für uns fordern, sondern ihn nur als äußersten Notbehelf anerkennen, obschon wir die Freigabe der ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung wenigstens für die drei ersten Schwangerschaftsmonate fordern, scheint mir geeignet, in weitesten Rreisen die Erkenntnis zu wecken, daß es sich um ein soziales Uebel handelt, das nicht durch die bisherigen Strafparagraphen beseitigt werden kann, und daß bei der kommenden Strafrechtsrevision die Fragestellung nur die sein kann, ob durch die Beibehaltung der bisherigen Ordnung dieses Uebel weiterhin verschlimmert oder ob wenigstens seine schlimmsten Seiten durch die von uns geforderte Freigabe des ärztlichen Abortes unterdrückt werden sollen.

## Bücherbesprechung.

### Neuere schweizerische Literatur über Regiebetriebe.

Bei der Armut unseres Landes an kommunalpolitischer Literatur ist das Erscheinen eines so umfangreichen wissenschaftlichen und dazu entschieden fortschrittlichen Werkes wie dasjenige unseres geschätzten Mitarbeiters Dr. Gitermann ("Konzessionierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters?" Verlag Rascher & Cie., Zürich, 1927) ein Ereignis. Wir übertreiben nicht, wenn wir sagen, daß dieses Buch in die Sand eines jeden sozialdemokratischen Behördemitgliedes gehört, sei es nun Mitglied eines Dorfgemeinderates, eines Stadtrates oder Großen Stadtrates, eines Rantonsrates oder des Nationalrates. Auch jeder Versammlungsredner und Vertrauensmann, jeder Gewerkschafts= funktionär, der in einem kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Regiebetrieb arbeitet, wird aus dem Buch reiche Belehrung ziehen. Vergessen wir nicht, daß wir heute in einer Zeit leben, wo gerade der öffentliche Betrieb aus dem kapitalistischen Lager heraus schärfster Kritik zu widerstehen hat. Die Abstimmung über das Getreidemonopol hat uns bewiesen, daß eine Mehr= zahl der Stimmberechtigten und darunter sogar Zehntausende und aber Zehntausende von Arbeitern der verlogensten Seruntermachung des öffentlichen Betriebes Glauben geschenkt haben. Die Tragweite eines solchen Entscheides kann keinem Sozialisten entgangen sein, der das Ziel und die Aufgabe unserer Partei in der Vergesellschaftung der Wirtschaft erblickt und ernst= haft an seiner Verwirklichung arbeiten will.

Da kommt num Dr Gitermann und leistet eine Arbeit, die bisher in dieser Alrt noch nicht vollbracht worden ist. Mir ist auch aus der deutschen und österreichischen kommunalpolitischen Literatur kein Werk bekannt, das so wertvolle Einblicke und Beweise böte wie jene, die Dr Gitermann mit der von ihm angewendeten Untersuchungsmethode erzielt hat. Die Besonderheit der Gitermannschen Darstellung liegt darin, an zwei hiezu ganz vorzüglich geeigneten Beispielen, dem Gaswerk Zürich und der Straßenbahn Zürich, den einstigen Privatbetrieb dem heutigen kommunalen Betrieb gegenübergestellt und aus einer sehr eingehenden Bergleichung Schlußsolgerungen gezogen zu haben. Allergrößte Beachtung und Anerkennung verdienen dabei die Unvoreingenommenheit und Gründlichkeit, mit welchen der Verfasser gerade die privatkapitalissische Betriebsform der genannten beiden Betriebe auf Grund ausgezeichneter